

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **23. Dezember 2014**

Nr.: **31/2014**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
107	17.12.2014	Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldgesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)	399
108	18.12.2014	30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	400-403
109	18.12.2014	Bebauungsplan Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	404-408

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW)

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Meldegesetzes Widerspruchsrechte gegen die Datenweitergabe - mit Ausnahme der Datenweitergabe an Behörden - und Einwilligungsrechte zur Datenweitergabe.

Widerspruchsrechte bestehen gegen

- die Weitergabe von Daten an Parteien und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, insbesondere Wählergruppen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen
- die Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
- die Weitergabe von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn jemand als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjähriges Kind und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehört. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.
- die Weiterleitung von Daten auf Grund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersehung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz)
- die Erteilung von Melderegisterauskünften an Private über das Internet.

Nur mit Einwilligung der Betroffenen darf die Meldebehörde

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen.
- Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern übermitteln.

Widersprüche und Einwilligungen können der Meldebehörde jederzeit schriftlich oder persönlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die im Rathaus oder im Internet erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.

Widersprüche und Einwilligungen werden von der Meldebehörde unverzüglich ins Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt ab bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Steinfurt, den 17.12.2014

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b "Bahnhof Borghorst" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 15.12.2014 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48b "Bahnhof Borghorst" beantragt.

Mit Verfügung vom 18.12.2014, Az.: 35.02.01.01-ST-22/14, hat die Bezirksregierung Münster die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 125 tlw., 5, 159 tlw., 162 tlw. und 152 tlw.

Die vorgenannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

[illegible]

30. F - Plan - Änderung - Bo

für einen Teilbereich des
B-Planes Nr. 48b "Bahnhof Borghorst"
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.12.2014 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 18. Dezember 2014

Az.: 61-20-02/kat



Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“
- Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48b "Bahnhof Borghorst" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bahnhof Borghorst“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 121 und 9, das Flurstück 115 durchschneidend; weiter durch die nördliche Grenze des Flurstückes 51 und durch ca. 12,00 m der nördlichen Grenze des Flurstückes 122; rechtwinklig in südlicher Richtung abknickend, das Flurstück 122 durchschneidend, bis auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 127; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 127;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 127, 128, 151 und 162;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 162 und 159;

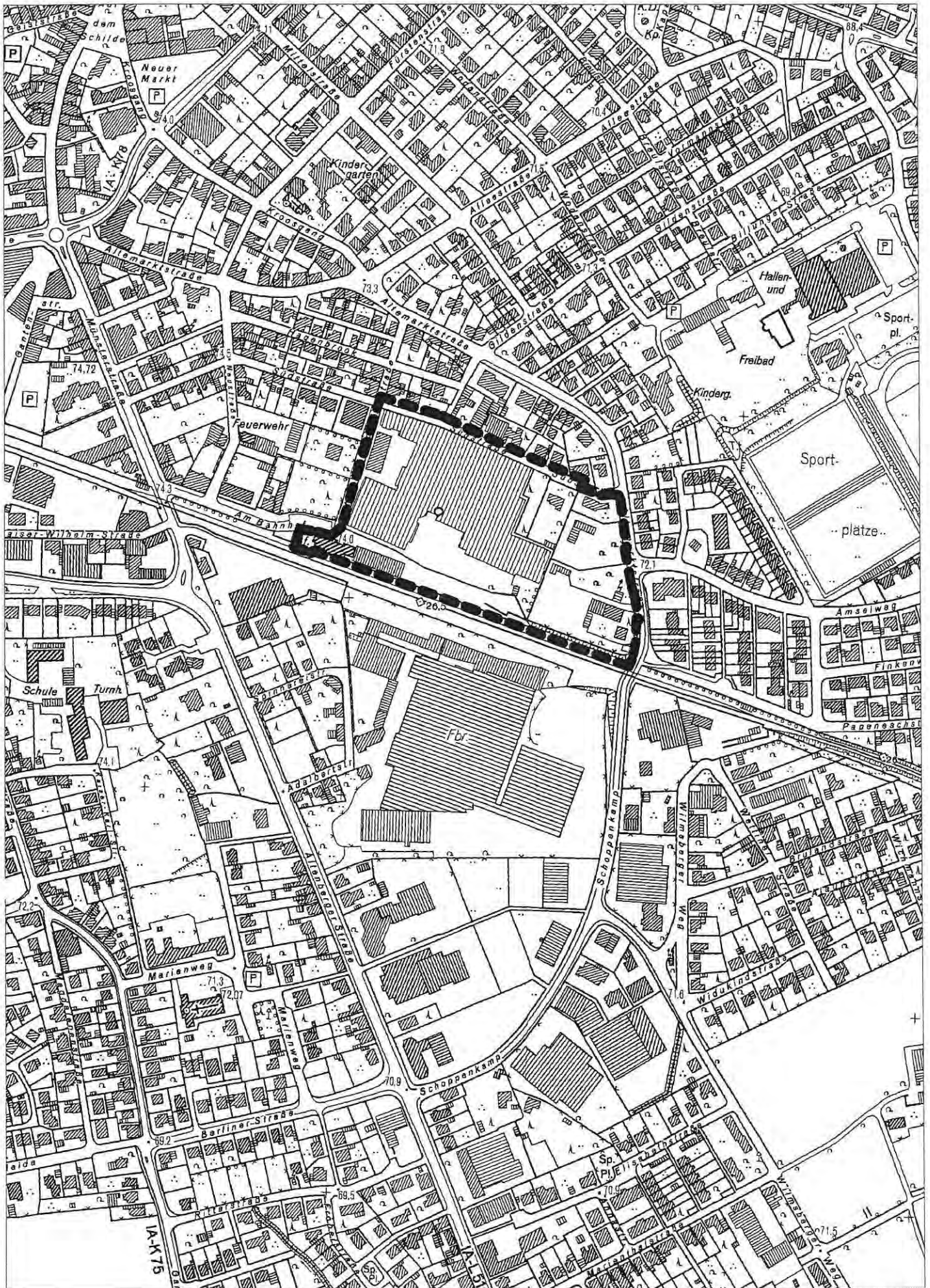
Westen:

zwei mal verschwenkend, durch die westliche, nördliche und wieder westliche Grenze des Flurstückes 159; im weiteren Verlauf durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 5, 125 und 121.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 16, Gemarkung Borghorst."

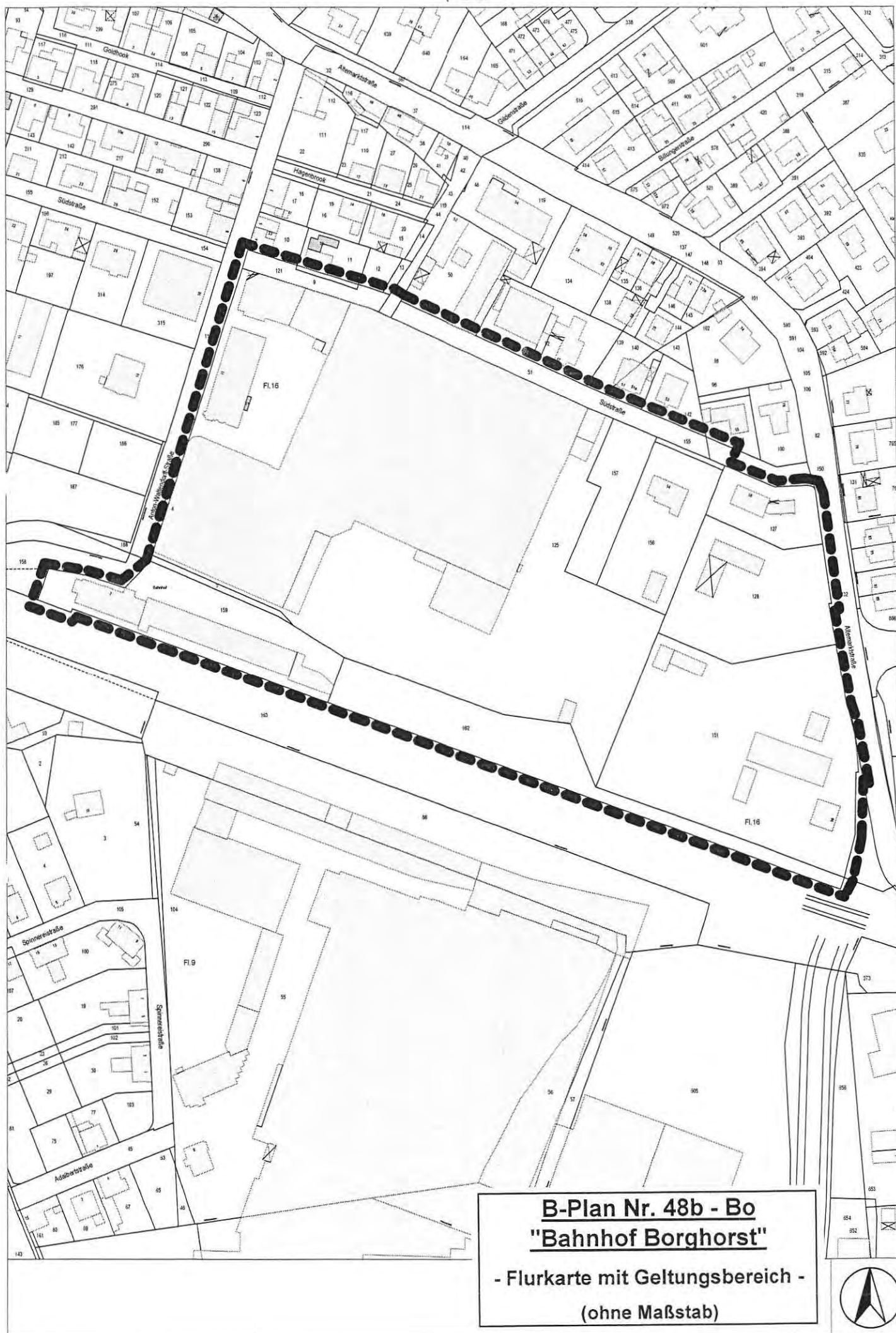
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48b ist im nachstehend beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

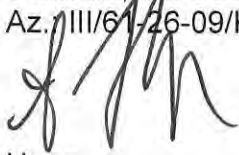
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 48b "Bahnhof Borghorst" rechtsverbindlich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 19.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 18. Dezember 2014

Az. III/61-26-09/Kat



Hoge
Bürgermeister